

An das  
Bundesministerium für Finanzen

## **Betrifft: Verschrottungs-/UmweltprämienG**

### **Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 186. Sitzung am 6. März 2009 mit einer Gegenstimme **beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

#### Zu § 5 des Entwurfes:

Der **Datenschutzrat** bemerkt, dass die Verwendung der Sozialversicherungsnummer für Bereiche, die nicht in der Ingerenz der Sozialversicherung liegen, aus datenschutzrechtlicher Sicht abzulehnen ist.

In Österreich wurden E-Government-Lösungen entwickelt, um die Sozialversicherungsnummer nicht als universelles „Personenkennzeichen“ für Bereiche zu verwenden, welche keinen Bezug zu den Sozialversicherungssagenden aufweisen. Genau aus diesem Grunde wurde das bereichsspezifische Personenkennzeichen im E-Government-Gesetz vorgesehen.

Das Bundesministerium für Finanzen wird gebeten, bei zukünftigen legislativen Vorhaben auf die grundsätzliche Problematik Bedacht zu nehmen.

Selbst wenn es wohl nur in wenigen Einzelfällen Zweifelsfälle (z.B. auf Grund der Identität von Namen und Anschrift) geben könnte, wäre es z.B. ausreichend, etwa das Geburtsdatum des Betroffenen zu erfragen bzw. im gegebenen Fall den

Verschrottungsnachweis oder die in der Zulassungsbescheinigung enthaltene Fahrzeugsidentifizierungsnummer bekanntzugeben.

Es wird angeregt, die Datenflüsse und die Rolle des Fahrzeughändlers möglichst klar zu regeln. An wen stellt der Antragsteller den Antrag und welche Daten hat der Antrag zu enthalten bzw. welche Dokumente sind dem Antrag anzuschließen? Es sollte klargestellt werden, dass die Daten vom Antragsteller an den Fahrzeughändler übermittelt werden und dieser wohl als ein „Bevollmächtigter“ des Antragstellers („Subventionsmittler“) handelt und im Namen des Antragstellers die Daten weiterleitet. Eine Mitteilung der Daten über Finanzonline und eine Beantragung der Prämie durch den Fahrzeughändler soll wohl auch nur erfolgen, wenn der Antragsteller den Fahrzeughändler (etwa durch die Übermittlung der entsprechenden Daten an den Händler) damit beauftragt. Seitens des Fahrzeughändlers müsste auch der Verschrottungsnachweis erbracht werden.

Weiters ist die Rollenverteilung im Gesetzesentwurf unklar, insbesondere welche Rolle die Fahrzeughändler selbst haben. Sind sie Bevollmächtigte des Antragstellers (und leiten in seinem Namen den Antrag weiter)? Sind sie Beliehene (da sie offenbar bestimmte Überprüfungsverpflichtungen haben)? Es wird daher angeregt, diese Problematik im Gesetzestext genauer zum Ausdruck zu bringen.

Sollte sich der Gesetzgeber dennoch entscheiden, in diesem Bereich die Sozialversicherungsnummer beizubehalten, wird eine entsprechend gesetzlich festzuschreibende Löschungsverpflichtung beim Händler und gesetzliche Sanktionen bei missbräuchlicher Datenverwendung gefordert.

9. März 2009  
Für den Datenschutzrat:  
Der Vorsitzende:  
WÖGERBAUER

**Elektronisch gefertigt**